



Leitfaden neues Unterhaltsrecht

1. Einleitung

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus VertreterInnen des Obergerichts und der Bezirksgerichte (ORin Dr. Mireille Schaffitz, ORin Melanie Stammbach, BRin Andrea Vontobel, BR Thomas Fleischer, BR Dr. Philipp Maier, LGSin Marion Erhardt sowie GS Daniel Tschanz) wurde von den Präsidenten der Bezirksgerichte des Kantons Zürich beauftragt, im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Unterhaltsrechts sowohl die gerichtsinternen Formulare (Vereinbarungstexte, Urteilsdispositive) anzupassen als auch eine Berechnungshilfe sowie einen Leitfaden zur Verfügung zu stellen. Neben der intensiven internen Diskussion des neuen Gesetzes und des Botschaftstextes sowie der Erarbeitung eines Unterhaltsrechners, trafen sich Mitglieder der Arbeitsgruppe auch mit Vertretern des AJB sowie der KESB Zürich und Bülach-Süd und nahmen an verschiedenen Weiterbildungsveranstaltungen teil, um von den unterschiedlichen Berechnungsmethoden und Vorgehensweisen Kenntnis nehmen zu können.

Der vorliegende Leitfaden behandelt die wichtigsten Themenfelder im Bereich des neuen Unterhaltsrechts im Sinne einer Orientierungshilfe. Er soll als Anregung und Ausgangspunkt für eigene Recherchen und Überlegungen dienen. Besonderes Augenmerk wurde auf die Berechnung des Betreuungsunterhaltes gelegt. Dabei mussten Wertungen vorgenommen werden, um Lösungsvarianten skizzieren zu können. Es bestehen weiterhin noch verschiedene offene Fragen. Eine definitive Klärung von Fragen und Unklarheiten hat schliesslich jedoch durch die Rechtsprechung zu erfolgen. Mit Nachdruck wird darauf hingewiesen, dass sich vor allem auch der zur Verfügung gestellte "Zürcher Unterhaltsrechner" als Arbeitsinstrument versteht. Es ist jede einzelne Richterperson gefordert, dem konkreten Einzelfall durch eigene Wertungen und Berechnungen gerecht zu werden. Die Botschaft betont immer wieder den Ermessensspielraum des Gerichts und dass dem einzelnen Fall Rechnung getragen werden muss. Unausweichliche Er-

messensentscheide zu fällen, ist ureigene Aufgabe jeder Richterin und jedes Richters.

Zu empfehlen ist die Lektüre der Botschaft. Sie ist kurz und lässt sich gut lesen.

2. Grundzüge der Revision per 1. Januar 2017

Die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) über den Unterhalt für unmündige Kinder bildet den zweiten Teil des Revisionsprojekts, mit dem die elterliche Verantwortung neu geregelt werden soll und bei der das Kindeswohl ins Zentrum aller Überlegungen gestellt wird. Wie die elterliche Sorge soll auch das Unterhaltsrecht so ausgestaltet werden, dass dem Kind keinerlei Nachteile aus dem Zivilstand der Eltern erwachsen. Die Gesetzesrevision trat per 1. Januar 2017 in Kraft. (Ursprünglicher sozialpolitischer) Ausgangspunkt für die Gesetzesrevision war die Kritik am Grundsatz der Unantastbarkeit des Existenzminimums der unterhaltspflichtigen Person (einseitige Mankoüberbindung). Das Bundesparlament hat schliesslich an der einseitigen Mankoüberbindung zulasten der unterhaltsberechtigten Person unter Hinweis auf verfassungsrechtliche Überlegungen (einstweilen) festgehalten (siehe auch BGE 135 III 66). Der Mankoaufteilung wurde die vorliegende Gesetzesrevision vorgezogen. Sie soll die Lage jener Alleinerziehenden verbessern, die auf Sozialhilfe angewiesen sind und sich dereinst mit Rückforderungen des Sozialamtes konfrontiert sehen.

Hauptziel der vorliegenden Gesetzesrevision ist die Stärkung des Unterhaltsanspruchs des Kindes, unabhängig vom Zivilstand seiner Eltern. Es liegt im Interesse eines jeden Kindes, dass es von der *bestmöglichen Betreuung* profitieren kann. Nach bisherigem Recht ist diese jedoch nicht vollumfänglich gewährleistet, da Kinder unverheirateter Eltern nicht gleich behandelt werden wie Kinder verheirateter bzw. geschiedener Eltern: Wird im Einzelfall die persönliche Betreuung durch einen Elternteil während einer gewissen Zeit als bestmögliche Betreuung angesehen, kann diese nach bisherigem Recht nur bei geschiedenen Eltern gewährleistet werden (sofern die entsprechenden finanziellen Mittel vorhanden sind), weil die Betreuung hier über den nahehelichen Unterhalt entschädigt wird. Ein unverheirateter Elternteil muss dagegen selber für seinen Unterhalt aufkom-

men, selbst wenn das Kind mit ihm im gleichen Haushalt lebt, was in der Regel dazu führt, dass dieser die persönliche Betreuung einschränken muss. Diese Ungleichbehandlung wurde durch die Gesetzesrevision beseitigt: Neu wird die Betreuungsleistung des überwiegend oder ausschliesslich kinderbetreuenden Elternteils – egal welchen Zivilstandes – in einem gewissen Rahmen "entschädigt", sofern die persönliche Betreuung die "bestmögliche" darstellt und sofern eine solche persönliche Betreuung des gemeinsamen Kindes eine nachhaltige Einbusse in seiner Eigenversorgungsmöglichkeit verursacht. Diese "Entschädigung" soll aber nicht zu einem direkten Anspruch des überwiegend oder ausschliesslich betreuenden Elternteils führen, sondern ist Teil des Kinderunterhaltes (sog. Betreuungsunterhalt, Art. 285 Abs. 2 nZGB), der indessen zweckgebunden der Eigenversorgung des betreuenden Elternteils dient.

Nicht in allen Fällen wird es dem unterhaltsverpflichteten Elternteil möglich sein, den dem Kind gebührenden Unterhaltsbeitrag (Bar- und Betreuungsunterhalt) zu leisten. Hierfür sieht das Gesetz in Art. 286a Abs. 1 nZGB neu vor, dass ein Manko festzustellen ist. Verbessern sich die Verhältnisse des pflichtigen Elternteils seit der Genehmigung des Unterhaltsvertrages oder des Gerichtsentscheides "ausserordentlich", so hat dieser die Differenz zum gebührenden Unterhalt für die letzten fünf Jahre nachzuleisten. Die Verjährung von Forderungen eines Kindes gegen seine Eltern beginnt gemäss Art. 134 Abs. 1 Ziff. 1 nOR nicht bzw. steht still, falls sie begonnen hat, solange das Kind nicht die Volljährigkeit erlangt hat. In diesem Zusammenhang wird auch die Inkassohilfe punktuell verbessert: Um sicherzustellen, dass ein Kind die ihm zustehende Unterhaltsbeiträge auch tatsächlich erhält, ist dem Bund mit der Gesetzesrevision (Art. 131 Abs. 2 nZGB) die Kompetenz zur bundesweiten Regelung der Inkassohilfe im Scheidungs- und Kindsrecht übertragen worden (nicht aber der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, die der kantonalen Kompetenz untersteht). Das Kind (auch das volljährige [Botschaft S. 566 f.]) erhält einen eigenen Anspruch auf unentgeltliche Inkassohilfe (Art. 290 nZGB, Art. 7 und 32 nZUG [Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger]). Inkassohilfestellen haben sodann Meldepflichten bei Unterhaltsversäumnissen. Die Inkassohilfestellen können den Pensionskassen / Freizügigkeitseinrichtungen Personen melden, die ihrer Unterhaltspflicht

nicht nachkommen. Diesfalls sind Pensionskassen etc. verpflichtet, die Inkassohilfestellen über Anträge auf Ausbezahlung von Vorsorgegeldern zu informieren. Details dieser Meldepflichten sind noch im Rahmen der Verordnungsarbeiten zur Inkassohilfe zu regeln und treten in einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Mit der Gesetzesrevision wurde der Unterhaltsanspruch des Kindes auch dahingehend gestärkt, als ihm nun Vorrang gegenüber allen anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten eingeräumt wird (Art. 276a Abs. 1 nZGB). Das Gesetz lässt diesbezüglich jedoch begründete Ausnahmen zu (Art. 276a Abs. 2 nZGB). Ausdrücklich als Grund genannt wird das Vermeiden einer Benachteiligung volljähriger Kinder. Gemeint sind noch in Ausbildung befindende Kinder, welche im Haushalt mit den minderjährigen Geschwistern leben und "abgesehen vom Alter" in keiner anderen Position sind als letztere (Botschaft S. 529, 567 und 574).

Die Verbesserung der Stellung des Kindes setzt auch voraus, dass auch verfahrensrechtliche Stärkungen damit einhergehen bzw. einvernehmliche Lösungen gefördert werden (Botschaft S. 584): Kinderverfahrensrechte gelten neu für alle familienrechtlichen Verfahren (Wegfall des Randtitels von Art. 297 ZPO: "2. Kapitel: Eherechtliches Verfahren"). Die RichterIn bzw. der Richter hört die Eltern nun persönlich an nicht nur wenn Anordnungen bezüglich Zuteilung elterlicher Sorge, Obhut, Fragen des persönlichen Verkehrs oder die Aufteilung der Betreuung anstehen, sondern auch bei Unterhaltsklagen (Art. 299 nZPO). Das Gericht kann die Eltern nun in allen kindesrechtlichen Angelegenheiten, auch ausserhalb eherechtlicher Verfahren, zu einer – allenfalls unentgeltlichen – Mediation auffordern (Art. 297 Abs. 2 i.V.m. Art. 218 Abs. 2 nZPO). Der mögliche Aufgabenbereich der Kindesvertreter wird sodann auf den Kindesunterhalt (auf Unterhaltsklagen gestützt auf Art. 279 ZGB) ausgedehnt (Art. 299 Abs. 2 lit. a Ziff. 5 nZPO und Art. 300 lit. e Ziff. 5 nZPO).

Schliesslich soll nach neuem Recht bei gemeinsamer elterlicher Sorge die Möglichkeit alternierender Obhut – und somit die Verteilung der Betreuungslast – stets geprüft werden, wenn ein Elternteil oder das Kind es verlangt (Art. 298 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} nZGB und Art. 298b Abs. 3^{bis} und 3^{ter} nZGB). Ein Anspruch auf alternierende Obhut besteht allerdings nicht: Das Kindeswohl ist oberste Richtschnur

(vgl. *5A_904/2015 Erw. 3.2.3 und *5A_991/2015 Erw. 4.2, beide vom 29. September 2016).

Mit der Gesetzesrevision wurden auch erste Korrekturen der Vorlage zum gemeinsamen Sorgerecht vorgenommen: Im Fall einer Unterhaltsklage entscheidet das Gericht neu auch über die elterliche Sorge sowie die weiteren Kinderbelange (Art. 304 Abs. 2 nZPO), womit die Parallelkompetenzen von KESB und Gericht zu Gunsten einer Kompetenzattraktion beim Gericht aufgehoben wurden. Wurde das Verfahren zuerst bei der KESB eingeleitet, so entfällt das Schlichtungsverfahren und das Gericht kann neu direkt angerufen werden (Art. 198 Bst. b^{bis} nZPO).

3. Barunterhalt

Wie bis anhin sieht auch der neue Art. 276 Abs. 2 nZGB vor, dass die Eltern für den Barbedarf der gemeinsamen Kinder – mit Einschluss sämtlicher Betreuungskosten durch Dritte (Fremdbetreuungskosten) – aufzukommen haben. Während bislang im Kanton Zürich – zumindest in eherechtlichen Verfahren – die Methode der Gesamtberechnung angewandt wurde (Bedarfskosten des bzw. der Kinder wurden nicht separat ausgewiesen, sondern in die Bedarfsberechnung des obhutsberechtigten Elternteils miteinbezogen), ist eine solche Vorgehensweise nach neuem Recht nicht mehr sinnvoll. Die Bedarfspositionen jedes einzelnen Kindes sind separat auszuweisen. Ihre Höhe hängt vom Alter des Kindes und von der Leistungsfähigkeit der Eltern ab. Diese sogenannten "direkten Kinderkosten" ergeben sich aus den Konsumkosten eines Haushalts für die darin lebenden Kinder. Nebst dem Grundbetrag (Fr. 400.– bzw. Fr. 600.– gemäss Kreisschreiben Obergericht des Kantons Zürich vom 16. September 2009) für Nahrung, Kleidung und Wäsche ist jedem Kind ein Wohnkostenbeitrag zuzuweisen. Dazu kommen die Aufwendungen im Interesse des Kindes, wie unter anderem die Krankenkassenprämien, allfällige Schulkosten und Fremdbetreuungskosten. In besseren finanziellen Verhältnissen kann der Barunterhalt um weitere Positionen (Freizeitbeschäftigungen, Ferien etc.) erweitert werden. Die Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass im Barbedarf der Kinder keine Steuern zu berücksichtigen sind: In den allermeisten Fällen (ausgenommen sind sehr hohe Lebensstandards) ist die Ausscheidung eines Steueranteils weder rechnerisch möglich noch notwendig. Kin-

derunterhaltsbeiträge muss der hauptbetreuende Elternteil versteuern. Andererseits führen Kinder im selben Haushalt zu tieferer Besteuerung (Abzugsmöglichkeiten; Einelterntarif). Das hält sich in etwa die Waage, ausser in sehr guten Verhältnissen. Im Übrigen ist und bleibt die erwachsene Person Steuersubjekt.

Kinderzulagen (neu: Familienzulagen vgl. Botschaft S. 578 f.) sind für die Bezahlung der Lebenshaltungskosten des Kindes (das heisst seines Barbedarfes) bestimmt, weshalb die Familienzulagen vom Barbedarf des Kindes in Abzug zu bringen sind (vgl. auch BGE 137 III 59). Die Botschaft empfiehlt, die Familienzulagen in jedem Fall im Urteil (bzw. Vereinbarung) auszuweisen und zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu leisten (für die Begründung siehe Botschaft S. 578 f.).

Ist der verpflichtete Elternteil nicht in der Lage, den Barunterhalt des Kindes bzw. der Kinder zu finanzieren, so ist für jedes Kind einzeln das dadurch entstehende Manko (Differenz zwischen gebührendem Barunterhalt und effektiv zahlbaren Barunterhalt) festzuhalten (Art. 286a n ZGB).

4. Betreuungsunterhalt

Der Betreuungsunterhalt wird im Gesetz nicht genauer geregelt. Grundlage für den neuen Betreuungsunterhalt bildet lediglich Art. 285 Abs. 2 nZGB. Dort findet sich die Aussage, dass der Unterhaltsbeitrag "auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte" diene. Dabei geht gemäss Botschaft die persönliche Betreuung der Drittbetreuung nicht vor, sondern soll lediglich "statusunabhängig möglich" sein (Botschaft S. 529, 553), und der Betreuungsunterhalt als solcher soll die bestmögliche Betreuung (unter dem Blickwinkel des Kindeswohls) ermöglichen (Botschaft S. 529, 554).

Im Gesetz nicht näher geklärt werden die Bemessung des Umfangs und die Dauer des Betreuungsunterhalts sowie die Berücksichtigung des Einkommens des betreuenden Elternteils. Der Botschaft sind diesbezüglich lediglich vage Hinweise zu entnehmen: So soll der Betreuungsunterhalt nicht nur die eigentliche Leistung der Betreuung in natura, sondern auch die durch die Betreuung entstehenden finanziellen Auswirkungen umfassen (Botschaft S. 551). Und: "Die Grundsätze des geltenden Rechts zur Bemessung der Unterhaltsbeiträge bleiben grundsätzlich

[...] weiterhin anwendbar" (Botschaft S. 575). Die Botschaft will somit keine bestimmte Berechnungsmethode für den Kindesunterhalt vorschreiben. Gleichwohl gibt sie einige negative und positive Anhaltspunkte. Negativ: Der auf dem konkreten Mindererwerbseinkommen basierende Opportunitätskostenansatz (= Ersatz des konkreten Erwerbsausfalls) wird als "nicht geeignet" (Botschaft S. 554) ausgeschlossen, ebenso wie der Markt- oder Ersatzkostenansatz, der sich auf einen wie auch immer definierten angeblichen Marktwert der Eigenbetreuung beziehen will. Ein fixer Mindestunterhaltsbeitrag, zum Beispiel in der Höhe der maximalen einfachen AHV- bzw. IV-Waisenrente – unter Verletzung des Grundsatzes der Unantastbarkeit des Existenzminimums des Pflichtigen – scheiterte an verfassungsmässigen Bedenken (Botschaft S. 562). Das hat auch der Nationalrat ausdrücklich verworfen (AB 2014 N 1244 f.). Die Botschaft bezeichnet demgegenüber – positiv – einen Ansatz als empfehlenswert, bei dem die Betreuung des Kindes dadurch gewährleistet ist, dass die Präsenz des betreuenden Elternteils soweit möglich wirtschaftlich sichergestellt wird (Botschaft S. 554, 576). "Der Betreuungsunterhalt umfasst damit grundsätzlich die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selber dafür aufkommen kann" (Botschaft S. 554). "Der Betreuungsunterhalt als Teil des Kindesunterhalts soll, soweit angezeigt und notwendig, die Lebenshaltungskosten des jeweiligen betreuenden Elternteils unter Berücksichtigung von dessen eigener Leistungsfähigkeit abdecken" (Botschaft S. 555). An diesen Leitlinien der Botschaft orientieren sich nachfolgende Empfehlungen der Arbeitsgruppe.

4.1. Umfang des Betreuungsunterhalts

Wie bereits erläutert, soll gemäss Botschaft der Betreuungsunterhalt die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils umfassen, soweit er aufgrund der Betreuung nicht selbst für diese Kosten aufkommen kann (Botschaft S. 551, 552 oben, 554, 555 unten f.). Mit anderen Worten ist ein Betreuungsunterhalt nur dann geschuldet, wenn das Eigenversorgungsmanko des betreuenden Elternteils betreuungsbedingt ist (vgl. dazu nachfolgend unter Ziff. 4.2). Was unter dem neu eingeführten Begriff "Lebenshaltungskosten" zu verstehen ist, lässt sich der Botschaft allerdings nicht entnehmen.

Die Arbeitsgruppe vertritt die Ansicht, dass die Lebenshaltungskosten das familienrechtliche Existenzminimum, – bei entsprechenden finanziellen Verhältnissen ergänzt um die erweiterten Bedarfspositionen VVG-Prämien sowie die auf den Lebenshaltungskosten berechneten Steuern –, umfassen. Würden die Lebenshaltungskosten mit dem gelebten Standard des jeweils betreuenden Elternteils gleichgestellt, führte dies zum stossenden – und von der Botschaft explizit verworfenen – Ergebnis, wonach besser verdienende, betreuende Elternteile, die in der Regel auch höhere Lebensstandards aufweisen, höhere Betreuungsunterhaltsansprüche (zu Gunsten ihrer Kinder) hätten, womit ihre Betreuungsleistung als "mehr wert" qualifiziert würden, als jene weniger gut verdienender Elternteile. Auch darf die Lebenshaltung des pflichtigen Elternteils nicht für die Feststellung der Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils entscheidend sein, ansonsten würde dem betreuenden Elternteil eine Teilhabe an der u.U. sehr hohen/luxuriösen Lebenshaltung des anderen ermöglicht, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind, waren oder gar nie zusammengelebt haben. Für das Kind ist einzig entscheidend, dass der Elternteil die notwendige Betreuung und damit seine Anwesenheit finanzieren kann. Dieses Ziel ist auch ohne Berücksichtigung von luxuriösen Aufwendungen erreicht (Botschaft S. 576).

Gedankenhilfe: Neu sind drei Bedarfe zu denken evt. auch zu berechnen: a) einen familienrechtlichen Notbedarf, je für beide Elternteile und jedes Kind separat b) einen erweiterten familienrechtlichen Bedarf, wiederum je für beide Elternteile und für jedes Kind separat und c) die Lebenshaltungskosten der Hauptbetreuungsperson. Bei tiefen und mittleren Einkommen und vernünftigen Ausgaben werden Lebenshaltungskosten und familienrechtlicher Notbedarf der Hauptbetreuungsperson regelmässig deckungsgleich sein. Der Zürcher Unterhaltsrechner weist sie dennoch separat aus, um Spezialfällen Rechnung zu tragen. Die Berechnung der Lebenshaltungskosten dient allein der Bezifferung des Betreuungsunterhaltes.

Der allenfalls bei Scheidung und – neu ab 1. Januar 2017 – teilweise bei vorsorglichen Massnahmen relevante Vorsorgeunterhalt (die Arbeitsgruppe plädiert für die Umbenennung in "Kompensation Vorsorge") kann gemäss Mehrheitsmeinung

der Arbeitsgruppe nicht Teil der Lebenshaltungskosten darstellen, da der Betreuungsunterhalt nicht zukünftige Ausfälle bzw. Lücken abdecken, sondern nur die Präsenz eines Elternteils während einer Zeit ermöglichen soll, in welcher er ohne Betreuungsaufgabe erwerbstätig wäre. So ist auch der Botschaft zu entnehmen, dass die Zeit, die Kinder kosten, aber auch mangelhafte Vereinbarkeit von Familie und Beruf sich für die Betreuungsperson in verlorenen Karrierechancen, nicht angespartem Pensionskassenguthaben und fehlender Sozialversicherungsdeckung bei Krankheit und Unfall niederschlagen könne, aber nicht mehr unmittelbar mit der Gewährleistung der Betreuung als Anspruch des Kindes zu tun habe (Botschaft S. 556). "Im Verhältnis zwischen den Eltern handelt es sich um die Folgen der von ihnen gewählten Aufgabenteilung. Hier ist jedoch der zivilrechtliche Status der Eltern entscheidend. Diese Folgen der gewählten Aufgabenteilung sollen nur gemeinsam getragen werden, wenn die Eltern verheiratet waren." (ebd). Mit anderen Worten ist die "Kompensation Vorsorge" über den Ehegattenunterhalt (vorsorgliche Massnahmen) bzw. den nahehelichen Unterhalt zu gewährleisten – sofern entsprechende finanziellen Mittel vorhanden sind – und nicht über den Betreuungsunterhalt. Eine Minderheit der Arbeitsgruppe vertritt die Meinung, dass zum massgeblichen Lebensunterhalt des betreuenden Elternteils in jedem Fall auch eine Kompensation der ausfallenden Beiträge an die obligatorische Alters- und Invaliditätsvorsorge gehört, auch bei nicht verheirateten Eltern. Die fehlende oder eingeschränkte Möglichkeit zur Entrichtung solcher mit einer Erwerbstätigkeit verbundenen Beiträge ist direkte Folge der übernommenen Betreuungspflicht. Sie ist – entgegen der Botschaft (S. 556) – nicht Folge einer zuvor bestandenen ehelichen Wirtschaftsgemeinschaft mit vereinbarter Aufgabenverteilung. Letztere ist nur dort von Bedeutung und beim ehelichen/nachehelichen Unterhalt zu berücksichtigen, wo ein Vorsorgeunterhalt zeitlich über den Wegfall der Betreuungspflichten hinaus bezahlt werden soll oder anderweitige Einkommenseinbussen kompensiert werden sollen.

Die Lebenshaltungskosten setzen sich nach der Mehrheitsmeinung der Arbeitsgruppe wie folgt zusammen:

1)	Grundbetrag für eine alleinerziehende Person
2)	Angemessene Wohnkosten, inkl. Nebenkosten (abzgl. Anteil Kind[er])
3)	Hausrat- und Haftpflichtversicherung
4)	Konkrete Kosten KVG, evtl. VVG, abzgl. IPV
5)	Evtl. weitere, notwendige und regelmässig anfallende Gesundheitskosten
6)	Kommunikationskosten (Billag, Telefonie, Internet)
7)	Berufsbedingte, notwendige Auslagen (Arbeitswegkosten, auswärtige Verpflegung etc.)
9)	Steuern (berechnet auf das fiktive Einkommen in der Höhe der Lebenshaltungskosten [bzw. Pauschale von Fr. 100.-]) ¹
	= Total Lebenshaltungskosten

Von den so errechneten Lebenshaltungskosten ist das eigene Einkommen (monatliches Netto-Einkommen zzgl. Anteil 13. Monatslohn, Ersatzeinkommen, Vermögenserträge u.ä.) der Hauptbetreuungsperson in Abzug zu bringen. Achtung: Sozialhilfeleistungen und Ergänzungsleistungen stellen **kein** Einkommen dar (bei EL-Bezüglern entspricht der Kinderunterhaltsbeitrag in der Regel der Höhe Kinderzusatzrente aus IV bzw. AHV). Die Differenz stellt den theoretisch geschuldeten Betreuungsunterhalt dar. Vermag die betreuende Person mit ihrem eigenen Einkommen ihre Lebenshaltungskosten vollumfänglich zu decken, so ist entsprechend auch kein Betreuungsunterhalt geschuldet (Problematik bei überobligatorischer Leistung der Hauptbetreuungsperson: vgl. Ausführungen unter Ziff. 4.2). Gleichwohl kann aber ein ehelicher oder nachehelicher Unterhalt geschuldet sein. Bei unverheirateten Eltern beschränkt sich in solchen Fällen, wo das eigene Einkommen der Hauptbetreuungsperson deren Lebenshaltungskosten deckt, die Unterhaltspflicht auf den Barbedarf des Kindes. Die Arbeitsgruppe redet damit für die

¹ Eine Pauschale von Fr. 100.– pro Monat entspricht ca. den jährlichen Steuern, die man bezahlen würde, wenn man ein Einkommen in der Höhe der Lebenshaltungskosten verdienen würde. Bei tiefen Einkommen sind auch die Unterschiede zwischen steuergünstigen Gemeinden und Hochsteuergemeinden vernachlässigbar.

Bezifferung des Betreuungsunterhalts dem Lebenskostenansatz unter Beachtung der Eigenversorgungskapazität das Wort.

Es bleibt schliesslich zu prüfen, ob der Unterhaltsverpflichtete in der Lage ist, nebst dem Barunterhalt auch den Betreuungsunterhalt zu finanzieren (effektiv geschuldeter Betreuungsunterhalt), oder ob ein Manko festgestellt werden muss (Art. 286a nZGB). Die Arbeitsgruppe ist sich in der Hierarchisierung dahingehend einig, dass zuerst der Barbedarf der Kinder bestimmt werden soll. Kann der Barbedarf der Kinder gedeckt werden, dann wird der konkrete Betreuungsunterhalt bestimmt. Alsdann wird der (nach-)eheliche Unterhalt berechnet.

Muss der Unterhaltspflichtige für Kinder aus mehreren Beziehungen aufkommen und werden die Kinder aus der einen Beziehung eigen-, die Kinder aus der anderen Beziehung dagegen vorwiegend drittbetreut, so stellt sich bei einem Manko die Frage, wie dieses zu verteilen ist, da keine Art der Betreuung gegenüber der anderen bevorzugt werden darf (Botschaft S. 552). Die eine Betreuungsform tangiert den Betreuungsunterhalt, die andere den Barunterhalt. Wissen muss man, dass der Unterhaltsrechner im Mankofall zuerst den Betreuungsunterhalt kürzt und erst in einem zweiten Schritt – wenn das Geld immer noch nicht ausreicht – den Barunterhalt reduziert. Es ist in obgeschildertem Fall zu prüfen, ob mit dem Unterhaltsrechner ein angemessenes Ergebnis erzielt werden kann.

4.2. Anspruch auf Betreuungsunterhalt

Gemäss Botschaft begründet die Betreuung während erwerbsloser Zeiten (bspw. nach Feierabend, am Wochenende, während den Ferien) keinen Anspruch auf Betreuungsunterhalt, da hierdurch keine Schmälerung der Eigenversorgungskapazität erfolgt (Botschaft S. 554). Mit anderen Worten ist die Kinderbetreuung in Bezug auf die Unterhaltsberechnung nur von Relevanz, wenn sie zu einer Pensionsreduktion oder gänzlichen Aufgabe der beruflichen Tätigkeit führt.

Allerdings kann dieser Grundsatz nicht in allen Fällen strikt gelten: Es wäre verfehlt, Elternteilen, die bspw. in der Pflege Nachtschicht arbeiten und alsdann am Tag die Kinderbetreuung dennoch wahrnehmen, keinen Betreuungsunterhalt zuzugestehen, mit der Begründung, die Kinderbetreuung schränke die Erwerbs-

Arbeitszeit nicht ein. Hier erscheint angezeigt und sachgerecht, diese "überobligatorischen" Leistungen mittels eines Betreuungsunterhaltes abzugelten, kann doch nicht davon ausgegangen werden, dass eine Hauptbetreuungsperson mit einer derartigen Organisation der Erwerbstätigkeit von vornherein auf einen Betreuungsunterhalt verzichtet hat. Wo geschuldete Unterhaltszahlungen ausbleiben, lassen sich Alleinerziehende manchmal auf Betreuungsmodelle und Arbeitspensen ein, die nur kurzfristig durchzuhalten sind (Betreuung aus Gefälligkeit durch Nachbarn; keine Zeit für Schlaf usw.). Eine solche Vorgehensweise lässt die Botschaft auch explizit zu, indem sie den Ermessensspielraum des Gerichtes betont und angemessene Einzelfalllösungen will (bspw. Botschaft S. 577). Ein Betreuungsunterhalt wird zum Beispiel dadurch erwirkt, dass dem betreuenden Elternteil nicht das gesamte erzielte Netto-Einkommen tatsächlich angerechnet wird. Denkbar ist auch die Anrechnung noch nicht in Anspruch genommener Fremdbetreuung. Es liegt im Ermessen der RichterIn bzw. des Richters, den angemessenen Abschlag (bzgl. Einkommen) oder Zuschlag (bzgl. Lebenshaltungskosten) zu bestimmen.

Eine differenzierte Betrachtung ist auch in Fällen notwendig, wo zwar der eine Elternteil seine Arbeitstätigkeit zu Gunsten der Kinderbetreuung einschränkt, das Eigenversorgungsmanko (Differenz zwischen Lebenshaltungskosten und eigenem Einkommen) nicht alleine auf die Betreuung zurückzuführen ist, sondern z.B. auf den Umstand schlecht bezahlter Arbeit (im Stundenlohn). Insbesondere bei wenig ausgebildeten Personen, einhergehend mit geringen Sprachkenntnissen, welche etwa (Aus-)hilfs- und Reinigungsarbeiten wahrnehmen, reicht das Teilzeiteinkommen, das nebst der Betreuung erzielt wird, auch hochgerechnet auf ein 100% Pensum, oft nicht aus, um die eigenen Lebenshaltungskosten abzudecken. Da stellt sich die Frage, ob das Eigenversorgungsmanko betreuungsbedingt ist.

Es soll indes nur mit Zurückhaltung davon ausgegangen werden, dass das Eigenversorgungsmanko nicht betreuungsbedingt ist. Es ist (noch) so, dass kinderlose (über eine gute Gesundheit verfügende) Alleinstehende ihre (bescheidenen) Lebenshaltungskosten mit einem vollen Arbeitspensum, wenn auch unter Umständen nur knapp, dank ihrer zeitlichen Verfügbarkeit und Flexibilität, möglicher-

weise mit mehreren (Klein-)Pensen zu decken vermögen. 100%-Stellen unterstehen häufiger einem GAV und es gibt kaum je Tariflöhne, die nicht existenzsichernd sind. Alleinerziehende verfügen nicht über diese Flexibilität (Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie), und sind um so mehr, wenn im Niedriglohnbereich tätig, einer immer grösser werdenden Konkurrenz ausgesetzt (Stichwort Automatisierung). Wer 100% arbeiten kann, erzielt häufig einen besseren Stundenlohn als Teilzeit-Erwerbstätige und kommt für etwas besser bezahlte Arbeiten in Frage. Alleinerziehende sind denn auch überproportional vom Risiko der Sozialhilfeabhängigkeit betroffen (vgl. Botschaft S. 537). Entsprechend ist auch im Niedriglohnbereich im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob ein betreuungsbedingtes Manko vorliegt, welches durch einen Betreuungsunterhalt zu decken ist, oder allenfalls nicht.

Eindeutiger sieht die Situation bei betreuenden Elternteilen aus, die eine 100% IV-Rente beziehen, welche die Lebenshaltungskosten nicht deckt: Hier ist das bestehende Manko nicht betreuungsbedingt, weshalb auch kein Betreuungsunterhalt zugesprochen werden kann. Ein Ausgleich ist in solchen Situation u.U. über einen ehelichen/nachehelichen Unterhalt geschuldet. Bei nicht verheirateten Elternteilen fehlt ein solches Auffangnetz.

4.3. Anrechnung des Betreuungsunterhaltes (bei mehreren Kindern)

4.3.1. Grundsatz

Sind mehrere Kinder zu betreuen, so ist der errechnete Betreuungsunterhalt grundsätzlich auf alle Kinder anteilmässig zu verteilen. Diese Vorgehensweise bringt aber verschiedene Probleme mit sich:

Zum einen ist die Betreuung eines Kleinkindes intensiver als jene eines schulpflichtigen Kindes und die Betreuungsintensität nimmt sodann mit fortschreitendem Alter stets weiter ab. Würde diesem Umstand vollumfänglich Rechnung getragen, so hätte dies zur Folge, dass bei Geschwistern der Betreuungsunterhalt je nach Alter höher oder tiefer ausfallen müsste. Zudem wären bei jedem Kind mehrere Abstufungen vorzunehmen, um dem jeweiligen Entwicklungsstand bzw. Betreuungsaufwand wiederum Rechnung zu tragen. Dies würde in der Praxis zu

sehr komplizierten und umständlichen Berechnungen mit zahlreichen Phasen führen, was nicht zielführend sein kann und insbesondere nachvollziehbare Vergleichsvorschläge innert nützlicher Frist nahezu verunmöglichen würden (vgl. nachstehend Ziff. 4.3.3).

4.3.2. Lösungsvorschlag

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe plädiert daher dafür, dass der gesamte geschuldete Betreuungsunterhalt jeweils dem jüngsten gemeinsamen Kind angerechnet wird, um solche zusätzlichen Abstufungen zu vermeiden (gewisse Abstufungen sind auch bei dieser Vorgehensweise, insbesondere bei auf langer Dauer angelegten Unterhaltsbeiträgen, nicht zu verhindern). Eine solche Vorgehensweise bringt auch keine ersichtlichen Nachteile im Falle von Betreuungsänderungen (bspw. Fremdplatzierung des jüngsten Kindes) mit sich, ist in diesem Falle im Rahmen einer Abänderung ohnehin der Betreuungsunterhalt auf Grund der geltenden Untersuchungs- und Officialmaxime (Art. 296 ZPO) nochmals neu zu berechnen (und allenfalls einem anderen Kind anzurechnen). Sollte der unterhaltsverpflichtete Elternteil seiner Verpflichtung nicht nachkommen, so geht die entsprechende Forderung des Kindes mittels Legalzession auf den anderen Elternteil oder auf das Gemeinwesen über, womit auch einem Kind, dem der Betreuungsunterhalt nicht direkt zugesprochen wurde, kein Nachteil erwächst (Art. 286a Abs. 3 nZGB).

Wird der Betreuungsunterhalt gesamthaft dem jüngsten Kind zugesprochen, so ist dieser in einer separaten Vereinbarungs- oder Dispositionsziffer festzuhalten.

Vorschlag für Vereinbarungsziffern:

1. *Der Vater verpflichtet sich, zur Deckung des Barbedarfs der Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge (zzgl. Familienzulagen) für jedes der Kinder wie folgt zu bezahlen:*

- CHF [Betrag].- für [Kind 1]
- CHF [Betrag].- für [Kind 2]

Die Unterhaltsbeiträge sind an die Mutter zahlbar und zwar jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals rückwirkend auf den [Datum].

2. *Der Vater verpflichtet sich, für [das jüngste Kind 2] zusätzlich einen Betreuungsunterhalt von monatlich CHF [Betrag].- zu bezahlen. Der Betreuungsunterhalt ist an die Mutter zahlbar und zwar jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals rückwirkend auf den [Datum] bis....*

4.3.3. Tiefer Barunterhalt

Kommen Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, bevorschusst die Wohngemeinde des Kindes die im massgeblichen Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge. Diesen Anspruch haben auch Volljährige, sofern sie einen entsprechenden Rechtstitel besitzen. Die Wohnsitzgemeinde bevorschusst die Unterhaltsbeiträge bis zum Höchstbetrag einer vollen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung (§ 23 KJHG), derzeit Fr. 940.-- pro Monat (§ 23 Abs. 2 KJHG).

Von einer Zusprechung des gesamten Betreuungsunterhaltes an das jüngste Kind ist daher abzusehen, wenn der Barunterhalt eines jeden Kindes den Betrag von Fr. 940.– nicht erreicht. Wird in diesen Fällen lediglich dem jüngsten Kind ein Betreuungsunterhalt zugesprochen, so wirkt sich das im Falle einer Alimentenbevorschussung nachteilig aus, weil nur der Unterhalt des jüngsten Kindes mit Fr. 940.– (Barunterhalt zzgl. Betreuungsunterhalt wird in der Summe regelmässig den Betrag von Fr. 940.– übersteigen) bevorschusst werden kann.

Gleichwohl wird auch in diesen Fällen dafür plädiert, den Betreuungsunterhalt nach Köpfen und nicht gestuft nach Alter (und damit einhergehender Betreuungsbedürftigkeit) aufzuteilen, um keine zusätzliche Komplexität zu schaffen.

4.3.4. Kinder aus verschiedenen Beziehungen

Steht dem betreuenden Elternteil ein Betreuungsunterhalt zu, stammen die zu betreuenden Kinder aber aus verschiedenen Beziehungen, so ist selbstredend eine Anrechnung des Betreuungsunterhaltes beim jüngsten Kind nicht opportun, haben doch verschiedene Leistungsträger für den (gesamten) Betreuungsunterhalt aufzukommen. Entsprechend ist der Betreuungsunterhalt auf alle Kinder anteilmässig zu verteilen, wobei es sich auch hier aus Praktikabilitätsgründen rechtfertigt,

den Betreuungsunterhalt nach Köpfen und nicht nach tatsächlichem Betreuungsaufwand zu verteilen.

4.4. Dauer des Betreuungsunterhalts

Die Frage nach der Zumutbarkeit des Wiedereinstiegs des betreuenden Elternteils in das Erwerbsleben bzw. die Ausdehnung seiner beruflichen Tätigkeit ist eine Rechtsfrage, aber vor allem auch eine Wertungsfrage, welche weiterhin anhand der in Art. 125 Abs. 2 ZGB aufgeführten Kriterien zu entscheiden ist. Entsprechend soll die "10/16"-Regel auch unter neuem Recht als Richtlinie dienen. Auch auf Grund der Ausführungen in der Botschaft gibt es keine Veranlassung, von dieser Regel derzeit abzuweichen (vgl. Botschaft S. 577 unten f.).

Zu differenzieren ist bei Kindern nicht verheirateter Eltern, auf welche Art. 125 Abs. 2 ZGB nicht direkt Anwendung finden kann: Gemäss Botschaft dauert die persönliche Betreuung grundsätzlich so lange, wie das Kind diese im konkreten Fall auch tatsächlich benötigt (Botschaft S. 577). Die Frage nach der Zumutbarkeit der Eigenversorgungskapazität ist eine Wertungsfrage und verlangt im Einzelfall eine Abwägung. So kann auch eine Zufallsbekanntschaft insbesondere bei leistungsfähigem Elternteil von einem Kind, das bspw. infolge einer Behinderung mehr und längerfristig persönliche Betreuung bedarf (mit einhergehender Einschränkung der Eigenversorgungskapazität der Hauptbetreuungsperson), zu einer analogen Anwendung der Kriterien nach Art. 125 ZGB führen. Dem Einzelfall ist Rechnung zu tragen. Bei eheähnlichen Konkubinatsverhältnissen ist von Vornherein dem Kontinuitätsgedanken Rechnung zu tragen (so auch die Botschaft).

5. Verhältnis des Betreuungsunterhalts zu Art. 176 und Art. 125 ZGB

Das Gesetz bezweckt die Stärkung des Unterhalts des Kindes, ohne aber die Regelungen betreffend die Scheidungsfolgen ändern zu wollen. Es findet einzig eine Verschiebung eines Bestandteiles des nahehelichen Unterhaltes in den Kinderunterhalt statt (Botschaft S. 555). Wenn aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses der Eltern, eine Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen, reduziert oder aufgegeben wird, um für die Kinder zu sorgen, liegt ein ehebedingter Nachteil vor. Dieser Aspekt (und auch weitere wie Alter, Gesundheit etc.) muss weiterhin im nahehe-

lichen Unterhalt berücksichtigt werden. Zudem kann auch ein allfälliger höherer Lebensstandard, der über den Betreuungsunterhalt nicht abgegolten wird, als Folge der Betreuung weiterhin Teil des nahehelichen Unterhalts bilden (siehe Botschaft S. 556 unteres Drittel).

Bei Eheschutzmassnahmen und vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsverfahren wird der Unterhalt aufgrund der aktuellen Verhältnisse und mit einem beschränkten Zeithorizont festgelegt und kann unter erleichterten Voraussetzungen abgeändert werden (vgl. BGE 133 II 393, 396 E. 5.1). Der in einem Scheidungsurteil festgelegte Unterhalt gilt demgegenüber für die gesamte Dauer der Unterhaltspflicht und kann nur unter eingeschränkten Voraussetzungen herabgesetzt, aufgehoben oder sistiert werden (Art. 129 Abs. 1 ZGB). Eine Erhöhung ist nur bei im Scheidungsurteil festgehaltener Unterdeckung innerhalb von fünf Jahren möglich (Art. 129 Abs. 3 ZGB). Veränderungen, die bereits im Scheidungszeitpunkt absehbar sind, sind entsprechend in der Scheidungsvereinbarung bzw. im Urteil zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen die Mittel einzig für den Kindesunterhalt (Bar- und Betreuungsunterhalt) ausreichen, ist bereits im Zeitpunkt der Scheidung zu beurteilen, ob zusätzlich ein nahehelicher Unterhalt geschuldet sein wird, sobald die Betreuung der Kinder entfällt und dadurch Mittel frei werden. Nur den Fehlbetrag bzw. das Manko festzuhalten wird jedenfalls dann nicht genügen, wenn die Verbesserung der finanziellen Situation nicht innerhalb von fünf Jahren seit der Scheidung zu erwarten ist (Botschaft S. 557).

Fraglich ist, ob unter neuem Recht sog. Konkubinatsklauseln noch angezeigt und überhaupt formulierbar sind, wird das Zusammenleben mit einem neuen Partner und die damit einhergehenden Kosteneinsparungen neu nicht nur Auswirkungen auf den nahehelichen Unterhalt, sondern auch auf den Bar- und Betreuungsunterhalt der Kinder haben (insbesondere hinsichtlich der Wohnkosten des betreuenden Elternteils sowie der zu betreuenden Kinder).

6. Allfällige Überschussteilung

Erst wenn sämtliche Ansprüche (Bar- und Betreuungsunterhalt, allfälliger ehelicher/nachehelicher Unterhalt) befriedigt sind, bleibt Raum für die Verteilung eines allfälligen Überschusses auf den Ehegatten bzw. geschiedenen Ehegatten (als Teil des ehelichen/nachehelichen Unterhaltes) und auf die gemeinsamen Kinder (als Teil des Barunterhaltes). Ein Überschuss ist um eine allfällige Sparquote zu reduzieren. Ein verbleibender Netto-Überschuss ist nach Ermessen der Richterin bzw. des Richters zu verteilen. Eine bislang in der Regel angewendete 2/3 zu 1/3-Lösung zu Gunsten des betreuenden Elternteils ist nicht mehr sachgerecht, da die Barbedarfe der Kinder separat ausgewiesen werden müssen. Der Überschuss ist auf die beiden Elternteile und die Kinder in Prozenten aufzuteilen (z.B. je 30 % für die Eltern und je 20 % für jedes der beiden Kinder).

Waren die Eltern des bzw. der Kinder nicht verheiratet, entfällt entsprechend ein Überschussanteil des betreuenden Elternteils. Das Kind hat aber Anspruch auf einen Anteil in Prozenten am Überschuss des (nicht hauptbetreuenden) Elternteils.

Grundsätzlich ist die Arbeitsgruppe der Meinung, dass sich eine allfällig höhere Lebensstellung des unterhaltspflichtigen Elternteils und eine damit einhergehende Partizipation der Kinder sich an der Überschussverteilung widerspiegeln soll (und nicht durch Einberechnung von beliebigen "Luxus"-Bedarfspositionen beim Kind).

7. Deklarationspflichten

Mit der Gesetzesrevision werden auch neue Deklarationspflichten eingeführt. Die Bestimmung von Art. 287a nZGB bezieht sich auf Unterhaltsverträge, jene von Art. 301a nZPO ist anwendbar auf Kinderbelange in familienrechtlichen Verfahren (Art. 295 ff. ZPO). Beide Bestimmungen sind weitgehend analog zum bestehenden Art. 282 ZPO ausgestaltet, aber um kinderbezogene Faktoren ergänzt worden.

In jedem Entscheid, in dem Unterhaltsbeiträge festgelegt werden, ist demnach Folgendes anzugeben:

- das tatsächliche und/oder hypothetische Einkommen jedes Elternteils und jedes Kindes,
- das Vermögen jedes Elternteils und jedes Kindes,
- der Unterhaltsbeitrag für ein jedes Kind,
- ein allfälliges Manko (Differenz zwischen geschuldetem und aufgrund der Leistungsfähigkeit zugesprochenem Unterhaltsbeitrag)
- Indexierung

Kinderunterhaltsbeiträge, Indexierung und ein allfälliges Manko² müssen im Dispositiv festgehalten werden; die restlichen Punkte können sich auch aus den Erwägungen ergeben (Botschaft S. 581). Da viele Entscheide – insbesondere bei Vereinbarungen – in unbegründeter Form ergehen, erscheint es sinnvoll, alle obgenannten Punkte auch im Dispositiv aufzunehmen.

Kinderunterhalt gemäss Art. 276 f. i.V.m. Art. 289 nZGB setzt sich zusammen aus Natural- und Geldleistungen. Der dem Kindesunterhalt zugeordnete Betreuungsunterhalt deckt wirtschaftlich betrachtet jedoch den (nicht selber finanzierten oder finanzierbaren) Grundbedarf des betreuenden Elternteils. Obwohl vom Gesetz nicht verlangt, vertritt die Arbeitsgruppe aus mehreren Gründen die Auffassung, dass der Kinderunterhalt in Bar- und Betreuungsunterhalt aufgeschlüsselt werden sollte: So ist bereits aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit eine Aufschlüsselung zu begrüßen. Zudem ist ein Barunterhalt i.d.R. länger geschuldet als ein (allenfalls abgestufter) Betreuungsunterhalt, womit eine Abgrenzung unerlässlich erscheint. Schliesslich ist die Ausscheidung aber auch im Falle von Ergänzungsleistungen durch das Amt für Zusatzleistungen von Relevanz: Nur wenn Bar- und Betreuungsunterhalt unterschieden werden, kann dem Elternteil, der Ergänzungsleistungen beantragt, auch der Betreuungsunterhalt (wirtschaftlich) angerechnet werden. Die Ausscheidung kann durch Formulierung zweier Ziffern (vgl. Vorschlag unter Ziff. 4.3.2) oder durch eine entsprechende Erläuterung des Gesamtbetrages: CHF [Betrag] (davon CHF [Betrag] Betreuungsunterhalt) erfolgen.

² Eine genaue Bezifferung des Mankos ist unerlässlich, zumal infolge Legalzession (Art. 286a Abs. 3 ZPO) der Anspruch in den meisten Fällen auf den anderen Elternteil bzw. das Gemeinwesen übergeht.

Für allfällige zukünftige Abänderungsverfahren ist es sodann empfehlenswert, die Berechnung bzw. die massgebenden Referenzwerte, welche dem Urteil oder dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag zu Grunde lagen, als separates Aktenstück zu den Akten zu nehmen.

8. Kompetenzattraktion

Wie bereits unter Ziff. 2 kurz angesprochen, entscheidet das Gericht bei einer Unterhaltsklage neu auch über die elterliche Sorge sowie die weiteren Kinderbelange (Art. 304 Abs. 2 nZPO), womit die Parallelkompetenzen von KESB und Gericht zu Gunsten einer Kompetenzattraktion beim Gericht aufgehoben wurden. Wurde das Verfahren zuerst bei der KESB eingeleitet, so entfällt das Schlichtungsverfahren und das Gericht kann neu direkt angerufen werden (Art. 198 Bst. b^{bis} nZPO).

Diese prozessualen Änderungen werfen neue Fragen auf, auf welche nachfolgend eingegangen wird.

8.1. "Klagebewilligung" der KESB?

Da ein Schlichtungsverfahren beim Friedensrichter und somit eine Klagebewilligung i.S.v. Art. 209 Abs. 1 ZPO neu nicht mehr notwendig ist, um an das Gericht zu gelangen, wenn "ein Elternteil die Kindesschutzbehörde angerufen hat" (vgl. Art. 198 Best. b^{bis} nZPO), muss das Gericht über die vorangegangene Involvierung der KESB orientiert werden.

Im Rahmen des Austausches mit Vertretern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons Zürich haben Letztere erklärt, dass sie bei Erfüllung von Art. 198 Best. b^{bis} nZPO eine schriftliche Bestätigung ausstellen werden, aus welcher zumindest hervorgeht, dass sich die Kindseltern vor der KESB bzw. vor den von ihr beauftragten Stellen hinsichtlich des Unterhaltes nicht einigen konnten (vgl. Bsp. Anhang B und C). Entsprechendes Schreiben ist den Gerichten mit der Klageschrift zuzustellen.

Für die Rechtshängigkeit des Verfahrens ist die Einleitung der Klage bei Gericht massgebend. Eine Analogie zum Schlichtungsgesuch (Art. 62 Abs. 1 ZPO) ist

nicht angezeigt, erfolgt vor der KESB auch kein förmliches Schlichtungsverfahren i.S.v. Art. 202 ff. ZPO.

Die KESB bleibt bei Nichtanhängigmachung der Unterhaltsklage bei Gericht weiterhin für die übrigen Kinderbelange (elterliche Sorge, Obhut, Betreuung/Besuchsrecht, Kindesschutzmassnahmen) zuständig.

8.2. Erhöhter Kommunikationsbedarf unter den Behörden

Da das Gericht nach Art. 304 Abs. 2 nZPO im Falle einer Unterhaltsklage auch über die elterliche Sorge sowie die weiteren Kinderbelange entscheiden muss, die KESB aber, solange keine Unterhaltsklage beim Gericht anhängig ist, für die Regelung der elterlichen Sorge, Obhut und Betreuung bzw. Besuchsregelung bei Kindern nicht verheirateter Eltern zuständig ist, bedarf es nach neuem Recht der erhöhten Kommunikation und Koordination zwischen den Behörden.

Insbesondere wird das Gericht bei Eingang einer Unterhaltsklage, welcher ein Sühnverfahren vor dem Friedensrichter vorausgegangen ist, bei der zuständigen KESB nachfragen müssen, ob diese ein Geschäft betr. elterliche Sorge und/oder der übrigen Kinderbelange führt³. Ist dies der Fall, so hat die KESB mit Eingang der Unterhaltsklage ihre Zuständigkeit eingebüsst und wird – auf entsprechendes Ersuchen – ihre Akten der Gerichtsbehörde zur Verfügung stellen müssen.

Ein erhöhter Kommunikationsbedarf besteht aber selbstverständlich auch dann, wenn vor der Anhängigmachung der Unterhaltsklage die KESB angerufen wurde. Hier muss das Gericht die KESB über ihre eingetretene Unzuständigkeit orientieren und seinerseits die notwendigen Akten beiziehen können.

³ Konnte bereits beim Friedensrichter eine Einigung über sämtliche Kinderbelange erzielt werden, so ist entsprechende Vereinbarung auf Grund der geltenden Untersuchungs- und Officialmaxime zur Genehmigung dem zuständigen Bezirksgericht einzureichen. Eine Genehmigung durch die KESB, wie sie noch im Leitfaden zur gemeinsamen elterlichen Sorge empfohlen wurde, ist durch die Kompetenzattraktion beim Gericht weder opportun noch gesetzlich haltbar.

8.3. Verfahrensparteien und allfällige Interessenkollisionen

8.3.1. Allgemein

Gläubiger des Unterhaltsanspruchs ist das Kind. Gemäss Art. 279 Abs. 1 ZGB ist es zur prozessualen Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs aktivlegitimiert. Es ist denn auch ab seiner Geburt parteifähig, wobei der gesetzliche Vertreter für das Kind handelt, solange es noch nicht prozessfähig ist. Das Kind fungiert somit als Kläger und ein Elternteil als Beklagter.

Da gemäss Art. 304 Abs. 2 nZPO im Falle einer Unterhaltsklage das Gericht auch über die elterliche Sorge sowie die weiteren Kinderbelange zu entscheiden hat, muss dem anderen (nicht beklaglichen) Elternteil zwingend das rechtliche Gehör in diesem Prozess gewährt werden. Sinnvoll erscheint, den anderen Elternteil zu Beginn des Prozesses als "übrige Verfahrensbeteiligte" (ausserhalb der Begriffswelt der ZPO) ins Rubrum aufzunehmen. Den anderen Elternteil als Zeuge in den Prozess miteinzubeziehen löst das Problem nicht: Zeugen haben keine Parteirechte. Sie erhalten keine Entscheide zugestellt, haben kein Recht auf Akteneinsicht und Stellungnahme und können keine Rechtsmittel ergreifen.

8.3.2. Zur Frage von Interessenkollision im Unterhaltsrecht

Das Vertretungsrecht des Inhabers der elterlichen Sorge entfällt von Gesetzes wegen, sofern eine Interessenkollision vorliegt (Art. 306 Abs. 3 ZGB). Diesfalls muss die KESB eine Beistandsperson zur Vertretung des Kindes ernennen oder die entsprechende Angelegenheit selber regeln (Art. 306 Abs. 2 ZGB). Vermögensrechte des Kindes, einschliesslich diejenigen betreffend die Unterhaltsbeiträge, können gemäss Bundesgericht jedoch vom Inhaber der elterlichen Sorge gestützt auf Art. 318 Abs. 1 ZGB selber geltend gemacht werden, entweder als Prozessstandschafter in eigenem Namen oder als Vertretung des Kindes (Art. 296 ff. i.V.m. Art. 14 ZGB; BGE 142 III 78 E. 3.2 m.w.H.; BGE 136 III 365 = Pra 2011 Nr. 17; siehe auch OGer ZH RT150171 vom 05.02.2016, E. 5.2 m.w.H. und Entscheidung der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 16. Juni 2011 [ZR 11 225 E. III.b.1]).

Die Arbeitsgruppe stellt sich auf den Standpunkt, dass unter dem nun geltenden neuen Unterhaltsrecht bei der klageweisen Durchsetzung des Unterhaltsanspruches keine Neueinschätzung in Bezug auf die Frage einer Interessenkollision notwendig ist. Der Betreuungsunterhalt steht aus rechtlicher Sicht dem Kind zu (Art. 285 Abs. 2 ZGB), aus wirtschaftlicher Sicht kommt er aber dem hauptsächlich betreuenden Elternteil zu, der in der Regel auch die Vermögensinteressen des Kindes im Prozess vertritt ("Geld fliesst von einer Haushaltskasse in die andere Haushaltskasse"). Die Bestellung eines Beistandes wegen Interessenkollision ist damit in der Regel auch künftig nicht nötig, auch nicht bei einer gemeinsamen elterlichen Sorge, weil es sich nicht um eine Entscheidung in Vertretung des Kindes handelt. So kann auch der verpflichtete Elternteil eine Abänderung gegenüber dem Kind verlangen, ohne dass er die Zustimmung des anderen (mit-)sorgeberechtigten Elternteils gestützt auf Art. 301 Abs. 1 ZGB braucht (BK-Affolter/ Vogel, Zürich, 2016, N 36a zu Art. 301 ZGB; L. Maranta / P. Fassbind: Interessenkollision im Kinderunterhaltsrecht? in: ZKE 6/2016).

Eine Klage durch den (mit-)sorgeberechtigten Elternteil als Prozessstandschafter hat den Vorteil, dass sich die Eltern – wie in eherechtlichen Prozessen – als Parteien (mit gegenteiligen Anträgen) gegenüberstehen, und das unmündige Kind als "übrige Verfahrensbeteiligte" in den Prozess aufgenommen werden kann. Solange zur Hauptsache nur Unterhaltsansprüche (möglicherweise noch einhergehend mit einer strittigen Betreuungsregelung) zu regeln sind, liegt in der Regel keine Interessenkollision im Sinne von Art. 306 Abs. 3 ZGB vor. Strittige Unterhaltsfragen rechtfertigen auch nicht stets die Bestellung eines Kinderverfahrensbeistandes nach Art. 299 ZPO (neu Art. 299 Abs. 2 lit. a Ziff. 5).

8.4. Dringlichkeit

Ist eine Unterhaltsklage bei Gericht hängig und sind zum Schutz des Kindes sofort notwendige Massnahmen anzuordnen, welche das Gericht voraussichtlich nicht rechtzeitig treffen kann, so muss – in Analogie zu Art. 315a Abs. 3 ZGB – die KESB auch weiterhin befugt sein, entsprechend tätig zu werden.

9. Übergangsrecht

9.1. Rechtshängige Verfahren

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass das neue Recht auf alle Verfahren Anwendung findet, welche am 1. Januar 2017 rechtshängig sind (Art. 13c^{bis} SchIT nZGB). Das gilt für hängige Verfahren vor erster oder zweiter Instanz. Auf Grund der zu gewährenden Rechtssicherheit hat sich die Rückwirkung des neuen Rechts auf den 1. Januar 2017 zu beschränken. Entsprechend ändert sich während des laufenden Verfahrens die Berechnungsmethode.

Bei eherechtlichen Verfahren hat dies zur Konsequenz, dass ein Teil des bisherigen ehelichen/nachehelichen Unterhalts "herausgebrochen" und in den Kindesunterhalt verschoben wird, was zu einer Reduktion des ehelichen/nachehelichen Unterhalts ab dem 1. Januar 2017 führt. Je nach Situation ist sicherzustellen, dass eine spätere Aufstockung, insbesondere des nachehelichen Unterhalts, ganz oder teilweise möglich bleibt (aufgeschobene Unterhaltsansprüche). Solche Erhöhungsklauseln und -vorbehalte (über Art. 129 ZGB hinaus) sind auf Grund der Dispositionsmaxime von den Parteien gegebenenfalls rechtzeitig zu beantragen (Art. 407b Abs. 2 nZPO).

Bei Unterhaltsklagen führt dies u.U. (d.h. wenn ein Betreuungsunterhalt geschuldet ist) ab 1. Januar 2017 zu höheren Unterhaltsbeiträgen oder zumindest zu einer Mankofeststellung i.S.v. Art. 286a Abs. 1 nZGB. Hier gilt die Oficialmaxime.

9.2. Bestehende Unterhaltstitel

Kinderunterhaltsbeiträge, die vor dem 1. Januar 2017 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag im Sinne von Art. 287 ZGB oder in einem Entscheid auf der Grundlage von Art. 279 ZGB festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes neu festgelegt (Art. 13c Satz 1 SchIT n ZGB). Somit ist eine Abänderung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder nicht miteinander verheirateter bzw. geschiedener Eltern zeitlich unbeschränkt und ohne Weiteres möglich.

Eine Einschränkung der Abänderung erfährt der Kinderunterhalt hingegen im Verbund mit einem "Elternunterhalt". Hier sieht das Übergangsrecht vor, dass Abänderungen von Kinderunterhaltsbeiträgen, die im Rahmen einer Scheidung oder der Regelung des Getrenntlebens gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen an den Elternerteil festgelegt worden sind, nur angepasst werden können, wenn gleichzeitig eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist (Art. 13 Satz 2 SchlT nZGB). Dies ist auch richtig so, konnten diese Kinder bereits nach altem Recht von der bestmöglichen Betreuung profitieren, wenngleich eine solche Betreuung nicht im Sinne eines Betreuungsunterhaltes, sondern im Rahmen des Ehegatten- bzw. nachehelichen Unterhaltes zugestanden wurde. Das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum Kindesunterhalt allein rechtfertigt also eine Klage auf Anpassung des Unterhaltsbeitrages nicht (Botschaft S. 590). Um zu beurteilen, ob der Kindesunterhaltsbeitrag angepasst werden muss, sind die Interessen des Kindes und jedes Elternteils abzuwägen, womit gemäss Botschaft die Voraussetzungen von Art. 286 Abs. 2 ZGB analog Anwendung finden (ebd.).

10. Hilfsmittel

Zur Berechnung des Unterhalts bei gemeinsamen Kindern kann nicht mehr auf die bislang von einzelnen Gerichten genutzte "Farner-Tabelle" zurückgegriffen werden, scheidet diese den Kinderunterhalt (gegenüber einem allfälligen Ehegattenunterhalt) nicht separat aus und bietet auch keine Möglichkeit, den Betreuungsunterhalt zu berechnen. Es wurde entsprechend ein neues Excel-Programm mit Namen "Zürcher Unterhaltsrechner der Gerichte" geschaffen, welches im Intranet, unter der Rubrik "Arbeit" mit einer neuen Untergruppe "Berechnungstool" (zusammen mit einer Anleitung) für alle Zürcher Gerichte abrufbar ist. Es steht sowohl eine Version für verheiratete/geschiedene Eltern (mit entsprechender Berechnungsmöglichkeit von ehelichen bzw. nachehelichen Unterhaltsbeiträgen) zur Verfügung, als auch eine Version für unverheiratete Eltern.

Das Obergericht hat die Berechnungsblätter von Dr. iur. Daniel Bähler, Fürsprecher und Obergerichter Kanton Bern und Prof. Dr. iur. Anette Spycher, Fürsprecherin, LL.M., Bern, gekauft und stellt diese im Intranet den Zürcher Gerichten auch zur Verfügung.

Die beiden Rechner unterscheiden sich insbesondere darin, dass das Programm "Bähler/Spycher" das familienrechtliche Existenzminimum zu den "Lebenshaltungskosten" des betreuenden Elternteils erklärt, wohingegen das Programm der Arbeitsgruppe diesbezüglich der einzelnen RichterIn bzw. dem einzelnen Richter einen Ermessensspielraum bzw. eine dem Einzelfall angepasste Individuallösung offen hält. Sodann sehen die Berechnungsblätter "Bähler/Spycher" eine Vorabzuteilung (Höhe frei wählbar) beim Einkommen des betreuenden Elternteils vor, mit der "stossende" Resultate korrigiert werden sollen. Bähler/Spycher gehen offenbar davon aus, dass ein betreuender Elternteil, der in einem Teilzeitpensum ein eigenes Einkommen erzielt, vor allem dann auf eine solche Vorabzuteilung Anspruch haben soll, wenn er mit seinem Einkommen seine Lebenshaltungskosten finanzieren kann und daher kein Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegeben ist. Eine solche Vorabzuteilung bringt eine starke Rechtsunsicherheit und ein extrem grosses richterliches Ermessen mit sich und begünstigt betreuende Elternteile mit gutem bis sehr gutem Einkommen, weshalb die Arbeitsgruppe in ihrem Unterhaltsrechner von einer solchen "Vorabzuteilung" absah. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Berechnungsblätter "Bähler/Spycher" beim Steuerbetreffnis einen kantonalen Durchschnittswert berechnen, was je nach Wohnsitzgemeinde zu viel zu tiefen bzw. viel zu hohen Steuerbeträgen führt, wohingegen das Programm der Arbeitsgruppe auf die jeweilige Steuersituation der Wohnsitzgemeinde eingeht und steuerrelevante Faktoren (bspw. Abzug Berufsauslagen, Gesundheitskosten etc.) im Detail berücksichtigt.

11. Weiterführende Informationen

Hans-Martin Allemann, Betreuungsunterhalt – Grundlagen und Bemessung, in: Jusletter 11. Juli 2016.

Christine Arndt, Gian Brändli, Berechnung des Betreuungsunterhalts – ein Lösungsansatz aus der Praxis, in: FamPra 2017, S. 236 ff.

Daniel Bähler, Unterhaltsberechnungen – von der Methode zu den Franken, in: FamPra 2015, S. 271 ff.

Matthias Dolder, Betreuungsunterhalt: Verfahren und Übergang, in: FamPra 2016 S. 917 ff.

Stephan Hartmann, Betreuungsunterhalt – Überlegungen zur Methodik der Unterhaltsbemessung, ZBJV 153/2017 S. 85 ff.

Heinz Hausheer, Neuer Betreuungsunterhalt nach Schweizer Art, Bern.

Alexandra Jungo, Regina E. Aebi-Müller, Jonas Schweighauser, Der Betreuungsunterhalt, in FamPra 2017, S. 163 ff.

Luca Maranta, Patrick Fassbind, Interessenkollisionen im Kinderunterhaltsrecht?, in ZKE 6/2016.

Anette Spycher, Kindesunterhalt: Rechtliche Grundlagen und praktische Herausforderungen – heute und demnächst, in: FamPra 2016 S. 1 ff.

Anette Spycher, Betreuungsunterhalt, in: FamPra 2017, S. 198 ff.

Version Mai 2017

ANHANG (A)

Formulierungsvorschläge neues Kinderunterhaltsrecht

Beispiele für Scheidungskonventionen

(Für Eheschutzvereinbarungen, vorsorgliche Massnahmen sowie für Entscheid-Dispositive sind die Formulierungen entsprechend anzupassen; die Formulare des BG Zürich werden im Laufwerk "Z" ab 22.12.2016 abrufbar sein.)

Beispiel 1: *unterschiedliche Beträge pro Kind, Betreuungsunterhalt wird gesamthaft dem jüngsten Kind zugerechnet (Hans ist im Mai 2006 geboren, Anna im August 2010)*

Der Vater verpflichtet sich, für die Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge (zzgl. Familienzulagen) wie folgt zu bezahlen:

für Hans:

- CHF 1'200.- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils

für Anna:

- CHF 1'050.- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis Ende August 2020
- CHF 1'200.- ab September 2020

Die Unterhaltsbeiträge und die Familienzulagen sind an die Mutter zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

Sobald eines der Kinder einen Lehrlingslohn erzielt, reduzieren sich seine Unterhaltsbeiträge um einen Drittel des Netto-Lehrlingslohns.

Der Unterhalt ist zahlbar bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus, solange das Kind im Haushalt der Mutter lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Vater stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

Zusätzlich verpflichtet sich der Vater, für Anna einen monatlichen Betreuungsunterhalt wie folgt zu bezahlen:

- CHF 1'900.- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis Ende August 2020
- CHF 800.- ab September 2020 bis Ende August 2026

Der Betreuungsunterhalt ist an die Mutter zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

Beispiel 2: *Betreuungsunterhalt wird auf alle Kinder verteilt, dies hat zur Folge, dass mehr Phasen zu unterscheiden sind (Hans wird im Mai 2022 16 Jahre alt, ab dann ist für ihn kein Betreuungsunterhalt mehr geschuldet; Anna wird im August 2020 10 Jahre alt, dh. es gibt ab dann eine Reduktion des Betreuungsunterhaltes und ab 2026 kein Betreuungsunterhalt mehr)*

Der Vater verpflichtet sich, während der Dauer des Getrenntlebens für die Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge (zzgl. Familienzulagen) wie folgt zu bezahlen:

für Hans:

- CHF 2'150.- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis Ende August 2020
(davon CHF 950.- als Betreuungsunterhalt)
- CHF 1'600.- ab September 2020 bis Ende Mai 2022
(davon CHF 400.- als Betreuungsunterhalt)
- CHF 1'200.- ab Juni 2022 bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus

für Anna:

- CHF 2'000.- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis Ende August 2020
(davon CHF 950.- als Betreuungsunterhalt)
- CHF 1'600.- ab September 2020 bis Ende Mai 2022
(davon CHF 400.- als Betreuungsunterhalt)
- CHF 2'000.- ab Juni 2022 bis Ende August 2026
(davon CHF 800.- als Betreuungsunterhalt)
- CHF 1'200.- ab September 2026 bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus

Die Unterhaltsbeiträge und die Familienzulagen sind an die Mutter zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

Erzielt eines der Kinder einen Lehrlingslohn, reduzieren sich seine Unterhaltsbeiträge um einen Drittel des Netto-Lehrlingslohnes.

Formulierungen für Unterdeckung

Variante 1: gleich hohe Unterdeckung für alle Kinder

Mit den vereinbarten Unterhaltsbeiträgen ist der gebührende Unterhalt der Kinder nicht gedeckt. Es fehlt monatlich ein Betrag von CHF 800.- pro Kind, wovon je CHF 600.- auf den Betreuungsunterhalt entfallen.

Variante 2: verschiedene Beträge pro Kind und verschiedene Phasen

Mit den vereinbarten Unterhaltsbeiträgen ist der gebührende Unterhalt der Kinder nicht gedeckt. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlen monatlich die folgenden Beträge:

- in Phase 1: CHF 800.- für Peter (davon CHF 600.- Betreuungsunterhalt)
CHF 900.- für Heidi (davon CHF 600.- Betreuungsunterhalt)
- in Phase 2: CHF 500.- für Peter (davon CHF 300.- Betreuungsunterhalt)
CHF 600.- für Heidi (davon CHF 300.- Betreuungsunterhalt)

Variante 3: Unterdeckung nur Betreuungsunterhalt für das jüngste Kind

Mit dem vereinbarten Betreuungsunterhalt ist der gebührende Unterhalt von Heidi nicht gedeckt:

- Für die Zeit ab bis fehlt monatlich ein Betrag von CHF XY.
- Für die Zeit ab bis fehlt monatlich ein Betrag von CHF Z.

Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat:

- Ehefrau:CHF bis und mit [Datum] (% Pendum)
 CHF ab [Datum] bis und mit [Datum] (% Pendum)
- Ehemann: CHF bis und mit [Datum] (% Pendum)
 CHF ab [Datum] bis und mit [Datum] (% Pendum)
- [Name Kind]: CHF ab [Datum] bis und mit [Datum]
 CHF ab [Datum] bis und mit [Datum]
- SohnTochterKinder: je die Familienzulage von derzeit CHF 200.-

Vermögen:

- Ehefrau:CHF
- Ehemann:CHF
- [Kind 1]: CHF
- [Kind 2]: CHF

evtl. weitere Angaben z.B. zur Arbeitstätigkeit, hypothetische Einkommen, Anstellungsprozent, Lebenshaltungskosten ...

Hinweis: Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ist es nicht notwendig, die Bedarfswahlen im Entscheid bzw. der Vereinbarung festzuhalten, daher freiwillig; wenn die Bedarfswahlen ausgewiesen werden, erwachsen sie in Rechtskraft und müssen daher genau sein

familienrechtlicher Bedarf:Ehefrau: CHF

- Ehemann:CHF
- [Kind 1]: CHF

- [Kind 2]: CHF

ANHANG (B)

[Unterhalt und weitere Kinderbelange, keine Einigung]

Sehr geehrte Frau Name Mutter
Sehr geehrter Herr Name Vater

Wir nehmen Bezug auf Ihre Eingabe vom Datum, mit welcher die gemeinsame elterliche Sorge für Ihre/Ihren Tochter/Sohn / die alleinige elterliche Sorge der Mutter/des Vaters sowie die Regelung weiterer Kinderbelange, insbesondere auch die Ausarbeitung und Genehmigung einer Unterhaltsvereinbarung für Ihr Kind, beantragt worden ist.

Bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde XY sind entsprechende Verfahren eröffnet worden. Wir haben Sie mit Schreiben vom Datum zur Beratung und Ausarbeitung einer einvernehmlichen Regelung an die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt/ an den Regionalen Rechtsdienst des AJB verwiesen. Von der Fachstelle Elternschaft und Unterhalt/vom Regionalen Rechtsdienst des AJB wurden wir nun informiert, dass keine einvernehmliche Unterhaltsregelung für Ihr Kind getroffen werden konnte.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständig für die Genehmigung einer (einvernehmlichen) Unterhaltsvereinbarung (Art. 287 Abs. 1 ZGB). Kommt keine einvernehmliche Regelung der Unterhaltspflicht zustande, kann die Unterhaltsregelung nur klageweise beim zuständigen Gericht durchgesetzt werden (Art. 279 ZGB). In diesem Fall entscheidet das Gericht auch über die elterliche Sorge sowie die weiteren Kinderbelange (Art. 298b Abs. 3 ZGB).

Falls Sie weiterhin an einer formellen Regelung des Unterhaltes interessiert sind, ersuchen wir Sie eine Klage beim zuständigen Bezirksgericht einzureichen (unter Beilage dieses Schreibens, Art. 298 lit. b^{bis} ZPO).

Unter den gegebenen Umständen ist das Verfahren bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde XY einstweilen zu sistieren. Sollten Sie bis spätestens Datum (ca. 1 bis 3 Monate) keine Unterhaltsklage beim zuständigen Bezirksgericht eingereicht haben, wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde das bei ihr hängige Verfahren wieder aufnehmen und weiterführen; dies allerdings nur mit Bezug auf die Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, und des persönlichen Verkehrs der Betreuungsanteile *[nicht zutreffendes löschen]*.

Im Falle einer Klageerhebung innert der genannten Frist beim zuständigen Gericht, wird das Verfahren bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde XY als erledigt abgeschlossen.

Freundliche Grüsse

ANHANG (C)

[Nur Unterhalt, keine Einigung]

Sehr geehrte Frau Name Mutter
Sehr geehrter Herr Name Vater

Wir bestätigen Ihnen den Empfang Ihrer Eingabe vom Datum betreffend Regelung des Unterhalts für Ihr Tochter/Ihren Sohn.

Bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde XY ist ein entsprechendes Verfahren eröffnet worden. Bereits im Vorfeld des kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Verfahrens haben Sie bei der Fachstelle Elternschaft und Unterhalt/beim Regionalen Rechtsdienst des AJB die nötigen Einigungsversuche im Hinblick auf eine einvernehmliche Unterhaltsregelung vorgenommen. Dem Schreiben der Fachstelle Elternschaft und Unterhalt/des Regionalen Rechtsdienstes des AJB vom Datum ist zu entnehmen, dass Sie sich bezüglich der Regelung der Unterhaltsbeiträge für Ihr Kind nicht einigen konnten.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständig für die Genehmigung einer (einvernehmlichen) Unterhaltsvereinbarung (Art. 287 Abs. 1 ZGB). Kommt keine einvernehmliche Regelung der Unterhaltspflicht zustande, kann die Unterhaltsregelung nur klageweise beim zuständigen Gericht durchgesetzt werden (Art. 279 ZGB).

Falls Sie weiterhin an einer formellen Regelung des Unterhaltes interessiert sind, müssten Sie eine Klage beim zuständigen Bezirksgericht einreichen (unter Beilage dieses Schreibens, Art. 198 lit. B^{bis} ZPO).

Unter diesen Umständen ist das Verfahren bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde XY als erledigt abzuschreiben.

Freundliche Grüsse